



OBSTLAND DÜRRWEITZSCHEN AG

Satzung

Satzung

der Obstland Dürreweitzschen Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **Obstland Dürreweitzschen Aktiengesellschaft**.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grimma.
Die Geschäftsanschrift lautet: Dürreweitzschen, Obstland-Straße 48, 04668 Grimma.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Erzeugung, Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen,
 - b) die Ausübung der Handelstätigkeit mit diesen und anderen Produkten der Ernährungswirtschaft sowie weiterer, im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehender Industriezweige und Wirtschaftsbereiche,
 - c) die Erbringung von Handwerks-, Projektierungs- und sonstigen Dienstleistungen,
 - d) die Verwaltung und der Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich der Beteiligung an anderen Unternehmen zu diesem Zweck,
 - e) das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie
 - f) die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Zwecke der Gewinnerzielung.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen oder andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.
- (4) Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, Dritten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung zu überlassen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Arbeitsvermittlung nach § 13 AFG zu betreiben.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre mittels Datenfernübertragung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und möglich.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **10.400.000,00 €** (in Worten: Zehn Millionen Vierhunderttausend EURO).
- (2) Es ist eingeteilt in **400.000 Aktien im Nennwert von je 26,00 €**.
- (3) Es erfolgt kein Umtausch von auf DM lautende Aktienurkunden in auf € lautende Aktienurkunden. Eine Aktie im Nennwert von je 50,00 DM ist zu lesen als eine Aktie im Nennwert von je 26,00 €.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer vinkulierter Namensaktien im Nennwert von je **26,00 €** gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt **5.200.000,00 €** (in Worten: Fünf Millionen Zweihunderttausend EURO) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen,
- b) bei Barkapitalerhöhungen, wenn einzelne Investoren bereit sind, jeweils mindestens Aktien im Nominalwert von 3 v. H. des bereits vorhandenen Grundkapitals zu zeichnen,
- c) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt, falls das Genehmigte Kapital bei Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt wurde.

§ 5 Namensaktien

- (1) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
- (2) Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Obstand Dürreweitzschen AG ist eine Gesellschaft nach deutschem Recht. Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen Führungs- und Kontrollsystem des deutschen Aktienrechts.

Organe der Gesellschaft sind:

- a) *der Vorstand,*
- b) *der Aufsichtsrat,*
- c) *die Hauptversammlung.*

Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und nimmt ihre Bestellung vor.
- (3) Die Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden obliegt ebenfalls dem Aufsichtsrat.
- (4) Der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Widerruf ihrer Bestellung oder Ernennung erfolgen gleichfalls durch den Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach der Maßgabe der geltenden Gesetze, der Gesellschaftssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die gesetzlichen Bestimmungen, die Gesellschaftssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand oder der Aufsichtsrat selbst für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
- (4) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat;
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder;
 - c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder von der Hauptversammlung und 3 Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18.05.2004 (DrittelbG) gewählt.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18.05.2004 (DrittelbG).
- (5) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds oder wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner gewählt, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrollgremiums der Unternehmensführung anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bestände an Wertpapieren und Waren, einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in dem vom Gesetz festgelegten Umfang und Zeitrahmen zu berichten. Das Recht des Aufsichtsrates auf weitere Berichte des Vorstandes über Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 90 Absatz (3) AktG bleibt davon unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden durch seinen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Die Führung des Schriftwechsels in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse obliegt gleichfalls seinem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.
- (3) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren, vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- (3) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, jedoch spätestens in seiner nächsten Sitzung, eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (5) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung der Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte zeitweilige und ständige Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat wie auch die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können demgemäß unter Beachtung von § 19 der Gesellschaftssatzung zu ihren Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände externe Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse der Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen in dessen Namen abzugeben.

§ 16 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten, er muss jedoch mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird – mit Ausnahme des Zutreffens von § 110 Absatz (2) AktG – durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.
Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
In dringenden Fällen kann er die Frist angemessen abkürzen und den Aufsichtsrat mündlich, fernmündlich, fernschriftlich via Fax bzw. E-Mail oder mittels sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 17 Absatz (3) – (6) entsprechend.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung vor ihrer Eröffnung vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der zuletzt von ihnen bekanntgegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur dann zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates dieser Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Dies trifft auch für Wahlen zu.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ihre schriftlichen Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 18 Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Absatz (1) Satz 3 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind.

§ 19 Schweigepflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der bei der Ausübung seines Amtes entstandenen Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung setzt sich aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag zusammen. Der feste Betrag beträgt monatlich 500,00 €. Der variable Betrag beträgt für jedes von der Jahreshauptversammlung beschlossene über 4 % des Grundkapitals hinausgehende Prozent Dividende 1.500,00 €, bei Bruchteilen eines Prozentsatzes für den entsprechenden Teil.

Der feste Betrag der Vergütung ist jeweils 14 Tage nach Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der variable Betrag jeweils 14 Tage nach der Beschlussfassung durch die

Hauptversammlung zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den dreifachen, der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält den doppelten Betrag der festen Vergütung.
- (3) Für die Leitung der Hauptversammlung im Falle von § 24 Absatz (1) Satz 2 und 3 der Satzung erhalten Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung in Höhe von einem Monatsbetrag gemäß Absatz (1) Satz 3.
- (4) Die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen wird durch die Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Ausschusssitzung vergütet.
- (5) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütungen und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.
- (6) Für jedes gewählte ordentliche Aufsichtsratsmitglied wird in angemessenem Rahmen eine Unfallversicherung und eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) abgeschlossen.
- (7) Mit der Vergütung gemäß Absatz (1) bis (6) ist die gesamte Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich ihrer Arbeit in Ausschüssen – abgegolten.

Die Hauptversammlung

§ 21 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft oder an einem anderen geeigneten Ort im Freistaat Sachsen statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem letzten Anmeldungstag gemäß § 22 der Gesellschaftssatzung, beide Tage nicht mitgerechnet, eine Frist von einem Monat liegen muss.

§ 22 Recht zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und sich nicht später als am 3. Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden.

§ 23 Stimmrecht

- (1) Je € 26,00 Nennbetrag einer Aktie gewähren eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 24 Versammlungsleitung

- (1) Zum Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Leiter der Hauptversammlung führt die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Leiter der Hauptversammlung unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Leiter der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.
- (4) Durch Besitz oder Erwerb von Aktien der Gesellschaft unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder mit Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 27 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern zur Prüfung einzureichen.
Diese Unterlagen sind nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer mit diesem sowie mit einem Vorschlag des Vorstandes für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und gemäß § 171 Absatz (2) AktG über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der vorgenannten Unterlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie zur Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres – nach Entgegennahme des vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes – über die Entlastung des Vorstandes, über die Entlastung des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 28 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Absatz (3) Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz (2) Satz 3 AktG festgesetzt werden.

V. Gründungsaufwand

§ 29 Sacheinlagen

Aus dem Vermögen der ehemaligen LPG Obstproduktion Dürrweitzschen werden als Sacheinlagen eingebracht:

Ein Kühlhaus, Wert: 20.000.000,00 DM (in Worten: Zwanzig Millionen Deutsche Mark).

§ 30 Aktienübernahme

Für die vorgenannte Sacheinlage gewährt die Aktiengesellschaft den Gründern Aktien im Gesamtbetrag von 20.000.000,00 DM (in Worten: Zwanzig Millionen Deutsche Mark).

§ 31 Gründungskosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 200.000,00 DM (in Worten: Zweihunderttausend Deutsche Mark).

Die Gesellschaftssatzung in der vorliegenden Fassung wurde von der 24. ordentlichen Hauptversammlung der Obstland Dürrweitzschen AG am 29.08.2015 beschlossen.

Notizen:

Obstland Dürreweitzschen Aktiengesellschaft

Obstland-Straße 48 · 04668 Grimma-Dürreweitzschen
Telefon: 034386 - 95-0 · Internet: www.obstland.de · E-Mail: obstland@obstland.de
Amtsgericht Leipzig · HRB 3349 · Sitz: Grimma-Dürreweitzschen
USt-IDNr.: DE 141782263 · Steuernummer: 238/100/00031
